

1. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz 30. Juli 1958274/A.B.

zu 273/J

A n f r a g e b e a n t w o r t u n g

Zu der Anfrage der Abgeordneten K a n d u t s c h und Genossen, betreffend Abänderungen des ASVG. zuungunsten rentenberechtigter Versicherter, gibt Bundesminister für soziale Verwaltung P r o k s c h bekannt:

In der vorliegenden Anfrage wird an den Bundesminister für soziale Verwaltung die Frage gestellt, ob er bereit ist, im Wege der Novellierung die den Grundsätzen einer Sozialgesetzgebung widersprechende Abänderung des § 272 hinsichtlich erworbener Rentenansprüche zu beseitigen.

In Beantwortung dieser Anfrage beehre ich mich, folgendes mitzuteilen:

Durch die 3. Novelle zum ASVG., BGBl.Nr. 294/1957, wurde in allen drei Zweigen der nach dem ASVG. geregelten Pensionsversicherung (Pensionsversicherung der Arbeiter, Pensionsversicherung der Angestellten, knappschaftliche Pensionsversicherung) die Möglichkeit geschaffen, bei Erfüllung bestimmter Voraussetzungen die Altersrente schon vor Erreichung des 65. Lebensjahres bei Männern und des 60. Lebensjahres bei Frauen in Anspruch zu nehmen. Demnach hat Anspruch auf Altersrente auch der Versicherte nach Vollendung des 60. Lebensjahres, die Versicherte nach Vollendung des 55. Lebensjahres, wenn die allgemeinen Voraussetzungen für den Anspruch (Wartezeit, Dritteldeckung) erfüllt sind und der (die) Versicherte innerhalb der letzten 13 Monate vor dem Stichtag (§ 223 Abs.2 ASVG.) mindestens 52 Wochen wegen Arbeitslosigkeit eine Geldleistung aus der Arbeitslosenversicherung bezogen hat, für die weitere Dauer der Arbeitslosigkeit (vorzeitige Altersrente bei Arbeitslosigkeit). Bei der Feststellung der Voraussetzungen für einen solchen Anspruch haben jedoch Beitragsmonate der freiwilligen Versicherung für die Erfüllung der Wartezeit ausser Ansatz zu bleiben. Diese Regelung bedeutet, wie in den Erläuternden Bemerkungen zur Regierungsvorlage der 3. Novelle zum ASVG. (345 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates VIII.GP.) ausgeführt wird, für die Personen, die wegen ihres Alters nicht mehr in den Arbeitsprozess eingegliedert werden können, eine Herabsetzung <sup>des Anfallsalters</sup> für die Altersrente auf 60 Jahre für Männer und 55 Jahre für Frauen. Durch die Bestimmung, dass Beitragsmonate der freiwilligen Versicherung für die Wartezeit ausser Ansatz zu bleiben haben, soll gewährleistet werden, dass nur solche Personen in den Genuss der vorzeitigen

2. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz 30. Juli 1958

Altersrente gelangen, die tatsächlich zumindest für die Dauer der Wartezeit von 180 Monaten im Arbeitsleben standen und nicht schon seit längerer Zeit aus dem Kreis der Pflichtversicherten ausgeschieden sind.

Im Hinblick auf diese neue, alle drei Zweige der Pensionsversicherung nach dem ASVG. umfassende Regelung war es notwendig, die bisher nur in der Pensionsversicherung der Angestellten vorgesehen gewesenen ähnlichen Bestimmungen über die Berufsunfähigkeitsrente bei Arbeitslosigkeit aufzuheben. Durch Schaffung entsprechender Übergangsbestimmungen wurde dafür Vorsorge getroffen, dass Rentenberechtigte, die schon vor dem Inkrafttreten der Bestimmungen über die vorzeitige Altersrente bei Arbeitslosigkeit eine Berufsunfähigkeitsrente bei Arbeitslosigkeit nach den bisher geltenden Bestimmungen zuerkannt erhalten hatten, durch die Änderung der Rechtslage nicht zu Schaden kommen. Dementsprechend gelten die durch die 3. Novelle zum ASVG. eingeführten Bestimmungen über die vorzeitige Altersrente nur für Fälle, in denen der Stichtag im Sinne des § 223 Abs. 2 ASVG. nach dem 31. Dezember 1957 liegt. Liegt der Stichtag vor dem 1. Jänner 1958, so sind in der Pensionsversicherung der Angestellten noch die bisherigen Bestimmungen des § 272 ASVG. über die Berufsunfähigkeitsrente bei Arbeitslosigkeit weiter anzuwenden, dies auch dann, wenn die Rente nach § 272 Abs. 1 ASVG. wegen Antrittes einer Beschäftigung oder selbständigen Erwerbstätigkeit nach dem 31. Dezember 1957 wegfällt und diese Beschäftigung (Erwerbstätigkeit) später wieder endet. Personen, bei denen der Stichtag vor dem 1. Jänner 1958 liegt, werden daher durch die Änderung der Rechtslage in keiner Weise berührt, insbesondere ist es ausgeschlossen, dass solche Personen durch diese Änderung der Rechtslage den Anspruch auf Berufsunfähigkeitsrente bei Arbeitslosigkeit überhaupt und endgültig verlieren.

Bei der Darstellung des der gegenständlichen Anfrage zugrundeliegenden Einzelfalles wird unzutreffenderweise der Eindruck erweckt, als ob eine Rentenberechtigte durch die in Rede stehende Änderung der Rechtslage einen Rentenanspruch verloren hätte. Wie aus einem von der Pensionsversicherungsanstalt der Angestellten eingeholten Bericht festgestellt werden konnte, liegt dem angezogenen Einzelfall folgender Sachverhalt zugrunde:

Eine Versicherte hat in der Zeit von Juni 1918 bis März 1926 mit Unterbrechungen insgesamt 69 Beitragsmonate erworben. Ab 1. Juli 1927 stand die Genannte im Bezug einer Berufsunfähigkeitsrente. Auf Grund der durchgeführten Nachuntersuchung wurde festgestellt, dass Berufsunfähigkeit nicht mehr vorliegt. Die Rente wurde daher mit 29. Februar 1956 entzogen. Zur Wahrung

3. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz 30. Juli 1958

der Anwartschaft entrichtete die Genannte ab März 1956 freiwillige Beiträge. Am 13. Februar 1958 stellte sie den Antrag auf Altersrente wegen einjähriger Arbeitslosigkeit. Diesem Antrag konnte nicht stattgegeben werden, da die Versicherte weder die Erfüllung der Wartezeit von 180 Monaten noch den Bezug von Geldleistungen aus der Arbeitslosenversicherung in der Dauer von 52 Wochen nachweisen konnte.

Es ist daher hervorzuheben, dass die in Redestehende Versicherte, nachdem sie insgesamt fünf Jahre und neun Monate an Beitragszeiten erworben hatte, durch 27 Jahre und acht Monate eine Berufsunfähigkeitsrente bezogen hat, die ihr am 29. Februar 1956 wegen Wegfalles der Voraussetzung für die Leistung, nämlich der Berufsunfähigkeit, entzogen wurde. Es ist daher unzutreffend, wenn in der Anfrage behauptet wird, der Verlust des erworbenen Rentenanspruches sei auf die Änderung der Rechtslage durch die Einführung der vorzeitigen Altersrente zurückzuführen; denn im Zeitpunkt des Eintrittes dieser Änderung der Rechtslage hatte die Versicherte überhaupt keinen Rentenanspruch mehr, der wegfallen hätte können. Der Umstand, dass die Versicherte im Hinblick auf ihre kurzen in Betracht kommenden Versicherungszeiten die Voraussetzungen für den Anspruch auf die vorzeitige Altersrente gemäss § 253 Abs. 3 ASVG. in der Fassung der 3. Novelle nicht zu erfüllen vermag, steht damit in keinem Zusammenhang. Es handelt sich hierbei vielmehr um einen neuen, aus dem Versicherungsfall des Alters gebührenden Rentenanspruch, der mit dem entzogenen Anspruch auf Berufsunfähigkeitsrente nichts gemein hat. Die Versicherte teilt in diesem Falle das Schicksal aller jener Personen, die wegen ihrer zu kurzen Teilnahme an der Versicherungsgemeinschaft gewisser Leistungen dieser Versicherungsgemeinschaft nicht teilhaftig werden können. Dieser auf versicherungstechnischen Erwägungen beruhende Grundsatz hat im Bereich der Sozialversicherung eben in der Einrichtung der Wartezeit seinen Niederschlag gefunden. Auf die oben wiedergegebenen Ausführungen in den Erläuternden Bemerkungen zur Regierungsvorlage der 3. Novelle zum ASVG. bezüglich der Wartezeit von 180 Monaten bei der vorzeitigen Altersrente bei Arbeitslosigkeit darf hingewiesen werden. -

Ich darf somit zusammenfassend feststellen, dass durch die in der 3. Novelle zum ASVG. vorgenommene Einführung einer vorzeitigen Altersrente bei Arbeitslosigkeit in allen drei Zweigen der Pensionsversicherung nach dem ASVG. und die damit in Zusammenhang stehende Aufhebung der Bestimmungen über die Berufsunfähigkeitsrente bei Arbeitslosigkeit in der Pensionsversicherung der Angestellten im Hinblick auf die vorgesehenen Übergangsbestimmungen keine Entziehung oder auch nur Schmälerung bereits erworbener Rentenansprüche eintritt; insbesondere kann auch in dem in der Anfrage angezogenen Einzelfall von einem "Verlust eines langjährigen Rentenbezuges" durch die gegenständliche Abänderung des ASVG. keine Rede sein. Da sich somit die in der vorliegenden Anfrage aufgestellten Behauptungen als unzutreffend erweisen, besteht kein Anlass zu einer Änderung der gegenwärtigen Gesetzeslage.

-.-.-.-.-